

Beschluß 42 der Landessynode 2000:

Gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften

Trotz noch bestehender schwerwiegender Unterschiede in Fragen der Schriftauslegung, die uns belasten, bekräftigen wir, daß Jesus Christus, der das eine und entscheidende Wort Gottes ist, uns auf einen gemeinsamen Weg stellt. Wir hoffen, daß wir in der Bindung an ihn im gemeinsamen Verständnis der Schrift und in konsequenter Nachfolge wachsen werden.

In diesem Verständnis und aufgrund von Art. 167 und Art. 168 Absatz 3 der Kirchenordnung (Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft) ergeht folgende verbindliche Entscheidung im Sinne des Beschlusses der Landessynode über die Verbindlichkeit von Beschlüssen der Landessynode vom 15.01.1981:

Gleichgeschlechtliche Paare in verbindlichen Lebensgemeinschaften werden wie alle Gemeindeglieder seelsorglich begleitet.

Es kann für diese Paare auch eine gottesdienstliche Begleitung geben.

Dabei handelt es sich nicht um eine Amtshandlung.

Für eine gottesdienstliche Begleitung ist Voraussetzung,

- *daß vorher eine gründliche Beratung, eine beschlußmäßige grundsätzliche Eröffnung dieses Weges und eine Entscheidung über die Form der gottesdienstlichen Begleitung im Presbyterium erfolgt sind;*
- *daß die grundsätzliche Bereitschaft einer Pfarrerin oder eines Pfarrers vorliegt, die seelsorgliche Verantwortung dafür zu übernehmen;*
- *daß mindestens eine bzw. einer der beiden Partnerinnen oder Partner Mitglied der evangelischen Kirche und daß keine bzw. keiner der beiden verheiratet ist.*

Die gottesdienstliche Begleitung ist in der liturgischen Gestaltung von der Trauung deutlich zu unterscheiden. Sie kann in folgender Form geschehen:

- *in Hausandachten oder Andachten in Gemeindegruppen,*
- *in den Gottesdiensten der Gemeinde gemäß Artikel 16 und 17 der Kirchenordnung.*

Liturgische Modelle sind durch die Kirchenleitung herauszugeben und in die Beratungen der Presbyterien einzubeziehen.

Dieser Beschlußtext ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Aufgenommen sind mit diesem Beschluß die Anträge der Kreissynode Köln-Mitte vom 05./06.11.1999 und der Kreissynode Oberhausen vom 28./29.05.1999, ausgenommen die gottesdienstliche Begleitung nichtehelicher verschiedengeschlechtlicher Paare.

(Mit großer Mehrheit, bei einigen Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen)